

2540 026

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 684/65

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

- 1) des Kaufmanns Ernst H [REDACTED],
I [REDACTED], V [REDACTED], S [REDACTED], Frankreich,
- 2) des Kaufmanns Max H [REDACTED],
I [REDACTED], V [REDACTED], S [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land S a a r l a n d ,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt Saarbrücken,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 11. Februar 1966 beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Entschädigungs senats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 15. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Der Vater und Erblasser der Kläger lebte bei Beginn der deutschen Besetzung Frankreichs in Voulangis. Die Kläger machen unter anderem Entschädigungsansprüche des Verstorbenen wegen Schadens an Freiheit geltend mit der Begründung, er sei von Juli 1940 bis zur Anlegung des Judensterns am 7. Juni 1942 von den nationalsozialistischen Gewalthabern gefangen gehalten worden ("tenu captif"). Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, es habe sich lediglich um eine mit gewissen Auflagen verbundene Überwachung des Aufenthalts ("résidence surveillée") gehandelt, nicht um ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen (§ 43 Abs. 3 BSG). Er hat die Revision nicht zugelassen.

- 3 -

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist unbegründet. Selbst wenn Veranlassung bestanden hätte, die Bescheinigungen in französischer Sprache, die im Gegensatz zu eigenen, aber gleichfalls behördlich bestätigten Angaben der Kläger über eine Aufenthaltsüberwachung (résidence surveillée) die Tendenz enthalten, die Angehörigen seien gefangen gehalten worden ("ont été tenus captifs"), durch einen amtlichen Dolmetscher übersetzen zu lassen oder den sachlichen Gehalt dieser Tendenz von antworten zu erforschen, böte die fehlerhafte Behandlung der Sache keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung und wicke im Sinne von § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG n.F. nicht von der Rechtsprechung des Senats ab. Die Frage, wie der Richter zu verfahren hat, wenn er die Sprache einer Bescheinigung nicht beherrscht oder wenn eine bestimmte Tendenz Anlaß zu der Erwägung gibt, ihr könnten bisher unbekannte Umstände zugrundeliegen, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles beantwortet werden und ist durch eine grundsätzliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht zu beantworten.

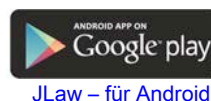
Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde tragen die Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS